

Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt am 21. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf¹ 160.296.086 Euro

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen¹ auf 164.948.392 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 151.643.671 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 145.574.044 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.118.969 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 13.687.883 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 11.300.000 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.035.580 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.360.000 Euro

festgesetzt.

¹ Erträge und Aufwendungen ohne Interne Leistungsverrechnungen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 7.646.500 Euro

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.652.306 Euro

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 30.000.000 Euro

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v. H.

2. Gewerbsteuer 400 v. H.

§ 7

1. Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
2. Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen von tariflich Beschäftigten (ku-Vermerk) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale (tarifliche Regelungen) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.

3. Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist in der Regel einer Organisationseinheit (Amt) in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen auf Kostenträgerebene verursachungsgemäß zuzuordnen.
- B) Alle innerhalb eines Teilergebnisplanes (**Produkt**) nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen einer Organisationseinheit werden zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52 „**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**“,

Konten der Kontengruppe 53 „**Transferaufwendungen**“,

Konten der Kontengruppe 54 „**Sonstige ordentliche Aufwendungen**“
ausgenommen

- Kontenart 547 „Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen“,
- Kontenart 5449 „Wertkorrekturen zu Forderungen“,
- Konto 549100 „Verfükungsmittel“.

Vom Grundsatz her sind es die Zeilen 13, 15 und 16 des Teilergebnisplanes.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit darf im Budget nicht zu einer überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Auszahlung führen.

Grundsätzlich von der Budgetierung ausgenommen sind:

1. Aufwendungen, die an **zweckgebundene Erträge** gekoppelt sind (§ 21 Abs. 2 GemHVO) und
 2. Aufwendungen aus Ermächtigungsübertragungen (**Haushaltsausgabereste**).
- C) Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/ Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/ Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen.
- Im Produkt 050303 „Hilfen nach AsylBLG“ erhöhen über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/ Einzahlungen (Mehreinnahmen) entsprechend die Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.
Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- D) Alle innerhalb eines **Teilfinanzplanes** (Produktes) abgebildeten **investiven** Auszahlungen einer Organisationseinheit, sind **je Investition** gegenseitig deckungsfähig.

E) Für folgende Konten werden jeweils Deckungskreise gebildet:

1. Konten für **zahlungswirksame Personalaufwendungen** – Kontengruppen 50 und 51 (ausgenommen Kontengruppen 505, 506 507, 508, 515 und 516 „Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfe, Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit“)
2. Konten für **nicht-zahlungswirksame Personalaufwendungen** (Kontengruppen 505, 506 507, 508, 515 und 516 „Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfe, Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit“)
3. Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551
4. Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57
5. Konten für die **Tilgung** von Krediten für Investitionen – Kontenart 792

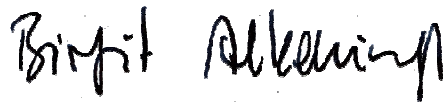
Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei den Ziffern 2. bis 5. gelten grundsätzlich als unerheblich.

F) Weitergehende Regelungen:

1. a. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind auf Antrag übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
- b. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben auf Antrag bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.
- c. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- d. Für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigte Ermächtigungsübertragungen dürfen nicht für andere Maßnahmen verwandt werden.
2. Das Haupt- und Personalamt hat die Möglichkeit, auf Antrag des Fachamtes, Verträge mit geringfügig Beschäftigten - begrenzt auf das Kalenderjahr - einzugehen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produkts des Fachamtes gesichert sein.
3. Die Kassenwirksamkeit muss im Haushaltsjahr gegeben sein.
4. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von Aufwendungen herangezogen werden.
5. Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.
6. Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

7. Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.
8. In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund:
- a) gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (inklusive der Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, z. B. Gewerbesteuerumlagen, Solidarbeitrag, Kreisumlage, Verzinsung von Steuernachforderungen gem. § 233a Abgabenordnung),
 - b) Punkt F) Nr. 2 dieser Satzung, sofern die Deckung innerhalb des Produktes des Fachamtes erfolgt,
 - c) interne Leistungsverrechnungen,
 - d) kalkulatorische Kosten,
 - e) Mehrwert-/Vorsteuern,
 - f) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträge (z. B. Niederschlagungen, Erlasse),
 - g) systembedingte Veränderungen bzw. des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse, gesetzlicher Grundlagen (z. B. Anpassung des Konten- und Produktplanes),
 - h) Umschuldungen/Sondertilgungen und
 - i) Abschlussbuchungen.

Hilden, 08. März 2018



(Birgit Alkenings)
Bürgermeisterin